

## **Fünf Leitideen für die zu etablierenden Rahmenbedingungen zur Umsetzung des „Trägerübergreifendes Persönlichen Budget“ ab 2008 in Schleswig-Holstein:**

Vorschlag von careNETZ Service (mit Hinweisen auf die im Modellprojekt geschaffenen Grundlagen):

1. Ein in Schleswig-Holstein einheitlich genutzte Bedarfsfeststellungsverfahren orientiert sich an der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Dieses ist zugleich die Basis für eine trägerübergreifende Nutzung.
  - Hinweis zum Bedarfsfeststellungsverfahren im Modellprojekt careNETZ: Ab 2007 wurden die Empfehlungen in Berichtsform in der Modellregion Segeberg an das ICF-Muster angepasst, ohne dass auf die Vorarbeiten verzichtet werden musste.
2. Die Budgetbemessung erfolgt auf der Grundlage der individuellen Bedarfsfeststellung und in einer von möglichen Einzelangeboten abstrahierten Form.
  - Hinweis: im Modellprojekt wurde eine entsprechende Form zur Budgetbemessung entwickelt (differenziertes System von Teilpauschalierungen). Sie schafft die Balance zwischen individueller Bedarfsdeckung und der Eröffnung von individuellen Spielräumen zum selbstbestimmten Umgang mit dem Persönlichen Budget inklusive der angestrebten erhöhten Wahlmöglichkeit und Nachfrageorientierung.
3. Die Budgetassistenz wird durch unabhängige Stellen erbracht. Zumindest erfolgt die Finanzierung nicht über das individuell beschiedene Persönliche Budget (sonst Interessenskollision bei der Budgetassistenz!!). Ein Kriterienkatalog gibt Auskunft darüber, wann welche Leistungen von den Leistungsträgern (hier die örtlichen Sozialhilfeträger) als Budgetassistenz anerkannt werden.
  - Genutzt werden könnten die inhaltlichen Schwerpunkte, die sich aus der praktischen Erprobung im Modellprojekt careNETZ ergeben haben.
4. Um die Entwicklung eines Netzwerkes Offener Hilfen zu fördern, erarbeiten die Leistungsträger (hier die örtlichen Sozialhilfeträger) und die Leistungserbringer in regionalen Arbeitszusammenhängen eine Liste erwünschter, aber noch unerfüllter Offener Hilfen. Diese wird laufend aktualisiert.
  - Zu diesem Zweck kann zur Anregung auf eine entsprechende Liste zurückgegriffen werden, die von careNETZ Service entwickelt wurde.
5. Die Musterzielvereinbarung, die in Schleswig-Holstein landesweit zur Geltung gebracht wird, orientiert sich eng an der Zielvereinbarung nach § 4 der Budgetverordnung:
  - Vereinbarung von Leistungs- oder Förderzielen

- i. Keine Verordnung von Zielen oder gar Maßnahmen
  - ii. Keine Vorgaben von Mitteln (Angeboten) zur Zielerreichung
- Die Nachweispflicht ist so sparsam wie möglich zu gestalten
- Die Qualitätssicherung konzentriert sich auf die Überprüfung der Ziele, die vereinbart wurden (Ziele sind vorweggenommene Ergebnisse = Ergebnisorientierung).
  
- Die im Projekt erarbeitete Musterzielvereinbarung ist zu überarbeiten. Die speziellen Hinweise auf careNETZ Service müssen neutralisiert und die o. g. Aspekte im Besonderen sichergestellt werden.